

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

- per Email -

Lukas Schulz

Universität Stuttgart

Tel 0711 / 685 - 883 67

lukas.schulz@stuvus.uni-stuttgart.de

Fabian Wiedenhöfer

Hochschule Heilbronn

fabian.wiedenhoefer@gmail.com

Landesstudierendenvertretung

c/o AStA-Geschäftsstelle

Duale Hochschule Baden-Württemberg

Friedrichstraße 14

70174 Stuttgart

praesidium@lastuve-bawue.de

www.lastuve-bawue.de

**Die Rahmenverordnung für Lehramtsstudiengänge –
Manifestation eines überstürzten Aktionismus?**

15.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung zur endgültigen Fassung der RahmenVO¹:

Zunächst möchten wir noch einmal betonen, dass wir die Reform aus Gründen, die die Landesstudierendenvertretung bereits in früheren Stellungnahmen² erläutert hat, von Grund auf ablehnen. Bestätigt wurden wir nun in unserer Auffassung durch die endgültige Version der Rahmenverordnung, die am 27.2. an die Rektorate und Seminare verschickt wurde. Dass weder die Landesstudierendenvertretung noch die Verfassten Studierendenschaften, die Grün/Rot in dieser Legislaturperiode eingeführt hat, die Rahmenverordnung erhalten haben, spricht für sich.

Ebenso muss man nicht darauf eingehen, was für eine Zumutung es für die Hochschulen darstellt, Studien- und Prüfungsordnungen innerhalb sehr kurzer Zeit erstellen zu müssen und das, bevor die zugrundeliegende Rechtsnorm geschaffen worden ist. Selbstverständlich haben diese Umstände zu großem Unmut in den Fakultäten und Fächern geführt.

Unverständlich ist uns, weshalb das Ministerium um Stellungnahmen der Hochschulen und der Landesstudierendenvertretung gebeten hat, diese jedoch größtenteils ignoriert hat. Leider finden sich in der endgültigen Version der Rahmenverordnung diverse eindeutige Indizien für die Überstürztheit der Reform: Handreichungen, die das Ministerium versprochen hat, sollen die Regelungslücken kompensieren, die die RahmenVO aufweist. Beispielsweise im Falle der Übergangsregelung sind die Handreichungen aufgrund ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit jedoch völlig ungeeignet.

Daher möchten wir mit dieser Stellungnahme zunächst allgemein Kritik an den in der RahmenVO niedergelegten Neuerungen des Lehramtsstudiums üben (A), einzelne Regelungen, die fehlerhaft sind, behandeln (B), Regelungslücken

aufzeigen (C), sodann Probleme darlegen, die schon vor Beginn des Studiums des ersten Baden-Württemberger Bachelor-Lehramtsstudierenden absehbar sind (D) und schließlich Forderungen formulieren (E).

A. Kritik an der Lehramtsreform mit Bezug auf die endgültige RahmenVO vom 27.2.2015

1. Professionsbezug

In der Debatte um die Lehramtsreform fällt häufig der Begriff "Professionsbezug". Was von den Verantwortlichen darunter verstanden wird, ist jedoch nicht klar: Als „Stärkung des Professionsbezugs“ wurde u.a. die Erhöhung der fachdidaktischen ECTS-Punkte für Gymnasiallehramtsstudierende und diejenige der fachwissenschaftlichen für Lehramtsstudierende der Sekundarstufe I bezeichnet.

Wir verstehen unter Professionsbezug, dass die Studierenden in Veranstaltungen an der Hochschule oder beim Absolvieren von Praktika ein realitätsnahes Bild des Lehrberufs entwickeln können. In der Rahmenverordnung ist festgelegt worden, dass die Studierenden der Sekundarstufe I und des Gymnasiums das Praxissemester im Master absolvieren sollen. Dies widerspricht jedoch dem Ziel, den Professionsbezug, so wie wir ihn verstehen, zu stärken: Beim Praxissemester handelt es sich um die einzige Praxisphase, in der Studierende selbst unterrichten müssen, da im Orientierungspraktikum keine Verpflichtung hierzu besteht. Eine Klasse selbst über längere Zeit zu unterrichten und zu begleiten, ist diejenige Situation und Erfahrung, aufgrund derer Studierende erst beurteilen können, ob sie sich selbst dieser Herausforderung gewachsen sehen und den Lehrberuf weiterhin anstreben möchten. Aufgrund des Praxissemesters werden derzeit viele Studierende in ihrer Entscheidung für das Lehramtsstudium bestärkt, andere dagegen entscheiden sich danach dafür, den Studiengang zu wechseln. Wenn das Praxissemester in diesen beiden Lehramtsstudiengängen nun erst im Master stattfindet, fällt diese Entscheidung gegebenenfalls erst im 3. Mastersemester (also 9. Semester insgesamt) oder gar noch später. Wir gehen davon aus, dass einige Lehramtsstudierende, die im Praxissemester feststellen, dass ihnen der Lehrberuf nicht liegt, dann jedoch diesen Master zu Ende studieren, in vielen Fällen auch das Referendariat beginnen und anschließend Lehrer*in werden, also genau das passiert, was es zu verhindern gilt. Mit der Verortung des Praxissemesters im Master haben die Ministerien nun vieles bewirkt – nur nicht die angestrebte Stärkung des Professionsbezugs.

Als Argument für die späte Verortung des Praxissemesters wird von manchen angeführt, dass Studierende sich aufgrund ihres geringen Alters erst nach dem Bachelor für das Lehramtsstudium entscheiden sollen müssen, da sie dann schon besser einschätzen könnten, welchen Beruf sie später ausüben möchten. Dieses Argument verkennt jedoch völlig, dass Studierende nur aufgrund

von Praxiserfahrung, also wenn sie selbst unterrichten, eine fundierte Entscheidung für oder gegen das Lehramtsstudium treffen können.

Den Wegfall des verpflichtenden Professionalisierungspraktikums beim Lehramt Grundschule, Sonderpädagogik und Sekundarstufe I sehen wir als problematisch an. Das Professionalisierungspraktikum leistet durch eine Verzahnung von Theorie und Praxis durch forschendes Lernen einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung von Lehrkräften.

Neben der Streichung positioniert sich die Rahmenverordnung auch in anderen Bereichen der schulpraktischen Studien nicht deutlich genug. Vor allem in Bezug auf eine qualitativ hochwertige Betreuung der Praktika ist es notwendig, diese auch in den Rahmenverordnungen zu verankern und somit sowohl eine bildungswissenschaftliche wie eine fachliche Betreuung zu garantieren. Hier wird die Chance verpasst, eine qualitative Verbesserung der Praxisanteile einzuleiten.

Wir halten es für erforderlich, an den Universitäten Fachdidaktik-Lehrstühle zu schaffen, Promotionen anzubieten und es zu ermöglichen, Gymnasiallehrkräfte zu Forschungszwecken abzuordnen. Dies wäre eine sinnvolle Maßnahme, um die Qualität des Lehramtsstudiums durch verbesserte Fachdidaktik langfristig zu erhöhen.

2. Struktur des Studiums und Abschlüsse

Bei der sog. "Polyvalenz" handelt es sich um eine Mär: Kein Bachelorabschluss - ob mit oder ohne Lehramtsstudienanteilen - qualifiziert zu irgendeinem Beruf und in den meisten Fächern wird als relative Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden, dass nach einem sog. "polyvalenten" Bachelorabschluss ECTS-Punkte in den Fachwissenschaften nachstudiert werden müssen. Dies gilt in jedem Fall für die naturwissenschaftlichen Fächer. Ein nahtloser Übergang vom lehramtsbezogenen Bachelor zu einem Fachmaster ist somit in den meisten Fällen nicht möglich und der Begriff der Polyvalenz somit hinfällig. Anders gesagt: Die "Polyvalenz" existiert nur auf dem Papier.

Es muss eine Studienplatzgarantie für einen konsekutiven Lehramtsmaster an der Hochschule geben, an der man den Bachelor abgeschlossen hat. Alles andere wäre ein Rückschritt im Vergleich zum bisherigen Staatsexamen, bei dem die Ausbildung an einer Hochschule gewährleistet ist. Eine Masterplatzgarantie für Lehramtsstudierende ist unerlässlich, da für sie ein lehramtsbezogener Bachelor nicht berufsqualifizierend ist (vgl. VG Osnabrück AZ 1 A 77/13).

Folglich müssen auch Masterplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden - wozu nicht alle Fächer bereit sind.

Auch die Garantie für einen Referendariatsplatz, die bisher nach dem Staatsexamen gilt, muss weiterhin bestehen, da auch der Master für angehende Lehrkräfte nicht berufsqualifizierend ist. Die sog. „Polyvalenz“ muss nach dem Master of Education auch hinsichtlich der Zulassung zur Promotion bestehen. Bisher ist es in der Regel möglich, mit dem 1. Staatsexamen eine Promotion zu beginnen, was die Attraktivität des Lehramtsstudiengangs erhöht. Der Master of Education muss also formal dem fachbezogenen Master gleichgestellt sein. Besonders für die Geistes- und Sozialwissenschaften, die einen Großteil ihres wissenschaftlichen Nachwuchses aus Staatsexamens-Absolvent*innen rekrutieren, ist dies von großer Bedeutung.

Das Lehramtsstudium ist ein wissenschaftliches Studium, welches an der Hochschule absolviert wird. Daher müssen alle Leistungen bis zum Hochschulabschluss als Studienbestandteile in der Verantwortung der Hochschule erbracht werden. Dass im Grundschullehramt erst im Vorbereitungsdienst rückwirkend ECTS-Punkte für den Masterabschluss erworben werden sollen, stellt eine unfaire Benachteiligung im Vergleich zu anderen Studiengängen dar.

Zu durch die Bachelor/Master-Struktur bedingten Problemen: s.u. unter (D)

3. Inklusion

Zum Begriff der Inklusion, den wir in seiner weiten Definition verfolgen, liegt bereits ein Positionspapier der Landesstudierendenvertretung vor,³ ferner kann die Aufgabe des Inklusionsmoduls, das von allen Lehramtsstudierenden, die Bachelor/Master studieren, belegt werden muss, nur die Sensibilisierung der Studierenden sein.

Die formale Möglichkeit für jeden Lehramtsstudierenden, Sonderpädagogik als Erweiterungsfach studieren zu können, begrüßen wir. Allerdings wird dies nur wenigen Studierenden tatsächlich möglich sein, da Sonderpädagogik lediglich an den PHn in Heidelberg und Ludwigsburg angeboten wird und dort aufgrund der hohen Nachfrage mit Zulassungsbeschränkungen (NCs) verbunden ist. Über die offiziell als Studierende der Sonderpädagogik Eingeschriebenen hinaus wird Studierenden anderer Lehramtstypen die tatsächliche Möglichkeit dieses Erweiterungsfachs mit großer Sicherheit nicht gegeben sein.

Wir halten es für sinnvoll und erforderlich, dass sich Lehramtsstudierende in Anbetracht der neuartigen Herausforderungen, die sie im Berufsalltag als Lehrer*in erwarten, mit dem Thema Inklusion auseinandersetzen. Auch Deutsch als Fremdsprache sollte aus demselben Grund einen Platz im Lehramtsstudium eines jeden Studierenden haben. Bei beiden Bereichen ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jeder Hochschule das nötige Fachpersonal zur Verfügung steht. Da wir nicht davon ausgehen, dass es an jeder Hochschule in Baden-Württemberg viele Bildungswissenschaftler gibt, die im Bereich der Inklusion forschen, fragen wir uns, wer überhaupt die Veranstaltungen zur Inklusion anbieten soll?

Nicht für jede Universität besteht eine Kooperationsmöglichkeit mit einer PH vor Ort, sodass die Abdeckung bestimmter Bereiche im Hinblick auf das Personal (wie Inklusion und DaF) bisher noch völlig unklar ist.

Zu durch die Vorgabe der Abdeckung neuer Bereiche (Inklusion, DaF) bedingte Probleme: s.u. unter (D)

4. Mobilität

Ziel des Bachelor/Master-Systems ist es, die Mobilität zu erhöhen. Als Argument für Bachelor/Master wird teilweise vorgebracht, dass es im bisherigen System nicht möglich sein soll, von einem Staatsexamensstudiengang in einen Bachelor zu wechseln. Das ist schlichtweg falsch: Es besteht derzeit durchaus die Möglichkeit, sich im Staatsexamensstudium erworbene Scheine für einen Bachelor anrechnen zu lassen.

Während es früher möglich war, nach der Zwischenprüfung innerhalb Baden-Württembergs die Hochschule zu wechseln, kann man nun nicht ohne weiteres wechseln, da die Verteilung der ECTS-Punkte in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und Abschlussarbeiten im Bachelor an allen Hochschulen unterschiedlich ist.

Wir sind der Überzeugung, dass die Mobilität weder landes- noch bundesweit durch diese Reform gewährleistet wird bzw., dass es einen anderen Weg gäbe, dieses Ziel tatsächlich zu erreichen: Man könnte die Staatsexamensstudiengänge beibehalten, es aber ermöglichen, einen Fach- oder Lehramtsbachelor auszustellen, nachdem eine entsprechende Bachelor-Arbeit vorgelegt worden ist, wie es teilweise in Bayern gehandhabt wird.

Zu Problemen beim Studienortwechsel: s.u. unter (D)

5. Abschlussprüfungsleistungen

Im Bachelor/Master-System steigt die Belastung der Betreuung von Abschlussarbeiten enorm. Hierfür muss ausreichend Personal zur Verfügung gestellt und somit die tatsächliche Betreuung gewährleistet werden.

Abschlussarbeiten im Master sollten für alle Lehramtsstudierende sowohl in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften möglich sein, zumal es sich um einen „Master of Education“ handelt. So muss zudem die Belastung nicht nur von den Fachwissenschaften getragen werden, sondern verteilt sich auf mehr Schultern.

Besonders für Lehramtsstudierende des Gymnasiallehramts sollte die Möglichkeit, ihre Abschlussarbeit in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften anzufertigen, geschaffen werden, um somit die Grundlage für folgende Promotionen und Habilitationen in diesen Bereichen zu schaffen. Gerade im gymnasialen Bereich besteht großer Bedarf an bildungswissenschaftlicher

Forschung, die so nicht nur gefördert sondern überhaupt ins Leben gerufen werden kann. Bisher ist die Abordnung von Gymnasiallehrkräften zu Forschungszwecken nämlich nicht vorgesehen.

Die Regelung in § 6 Abs. 16 RahmenVO, der eine flexible Verschiebung fachwissenschaftlicher Punkte zu einer bildungswissenschaftlichen Masterarbeit vorsieht, sofern ein Bezug zum Fach erkennbar ist, birgt folgendes Problem: Alle Fächer müssen diese flexiblen 2 ECTS-Punkte in einem Mastermodul fakultativ anbieten, was wohl über zu erbringende Prüfungsleistungen geschehen wird. Dies wird entweder gar nicht umsetzbar sein oder zumindest zu Chaos führen, da Studierende dann je nach Thema der Masterarbeit andere Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen anderen Umfangs erbringen müssen.

Es kann also dazu kommen, dass bei einem Themenwechsel, der sich im Laufe des Schreibens der Masterarbeit im 10. Semester (oder später) ergibt, auf einmal zwei ECTS-Punkte nachgeholt werden müssen, was nicht ohne weiteres machbar ist, da die Veranstaltung ja gewöhnlich schon besucht und die Prüfungsleistungen bereits erbracht worden sind.

Der Ansatz, die flexible Handhabung von ECTS-Punkten zu ermöglichen, ist zu begrüßen, der Satz "Darüber hinaus können die Hochschulen festlegen, bis zu zwei ECTS-Punkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften [bei Abschlussarbeiten] für wissenschaftliches Arbeiten zu verwenden." (§ 6 Abs. 16) ist - so müssen wir trotz unseres vielseitigen Humors konstatieren - ein schlechter Witz.

Besonders problematisch sehen wir den Wegfall der mündlichen Abschlussprüfungen. Gerade für angehende Lehrkräfte ist es erforderlich, in einer mündlichen Prüfungssituation ihr Wissen und die Fähigkeit, spontan mit Fragen umzugehen, unter Beweis zu stellen. Ferner ist der Charakter von Bachelor- und Masterarbeiten ein völlig anderer als derjenige mündlicher Prüfungen, und zwar nicht nur aufgrund der anderen Prüfungssituation: Bei Bachelor- und Masterarbeiten wird ein Detail zum Gegenstand der Untersuchung gewählt, während bei mündlichen Abschlussprüfungen ein weites Spektrum an Kenntnis abgefragt wird. Die Vorbereitung auf mündliche Abschlussprüfungen bietet also die Möglichkeit, sich das vielleicht einzige Mal im Studium intensiv mit den großen Zusammenhängen der studierten Fächer auseinanderzusetzen, sich selbstständig große Themenfelder zu erarbeiten, die von einzelnen Veranstaltungen im Studium nicht abgedeckt werden können. Die mündlichen Abschlussprüfungen haben bisher den Fluchtpunkt eines jeden Studiums dargestellt, in dem alle Fäden zusammengelaufen sind. Diese Funktion kann keine schriftliche Arbeit ersetzen.

6. Gleiche Studiendauer für alle Lehrämter!

In der geplanten Reform wird verpasst, eine Gleichwertigkeit aller Lehramtsstudiengänge herzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Studierende des Grundschullehramts erst nach einem erfolgreichen Vorbereitungsdienst einen Masterabschluss und das Promotionsrecht erhalten. Auch hier hätte, wie beim Lehramt Sekundarstufe I, die Gesamtstudienzeit auf 10 Semester angehoben werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen 60 ECTS-Punkte können für ein verpflichtendes Drittfach genutzt werden. Es ist zu befürchten, dass die Fächervielfalt, die gerade für Lehrkräfte im Primarbereich essentiell ist,⁴ weiter reduziert wird, da Studierende nach der RahmenVO nur noch ein Fach frei wählen können.

B. Einzelne Regelungen der RahmenVO:

Die Regelung in § 2 Abs. 4 schließt Studierende, die einen Ein-Fach-Bachelor abgeschlossen haben, von vornherein von einem Master of Education aus. Sowohl Studierenden, die sich nach dem Bachelor für ein Lehramtsstudium entscheiden möchte, als auch Quereinsteigern wird dadurch der Zugang zum Master of Education unmöglich gemacht. Gerade darin bestünde aber eigentlich der Vorteil, dass sich Quereinsteiger durch das Studium eines solchen Masters adäquat auf das Referendariat vorbereiten könnten.

Ist tatsächlich gewollt, wie es in § 2 Abs. 9 festgelegt ist, dass sowohl im Bachelor als auch im Master Veranstaltungen zu Inklusion im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten studiert werden sollen, sprich: insgesamt 12 ECTS-Punkte? Oder handelt es sich dabei nicht eher um eine undurchdachte Formulierung?

In der Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung⁵ bereits darauf hingewiesen, dass ECTS-Punkte für das Führen des Portfolios festgelegt werden müssten. (Vgl. § 2 Abs. 13)

Die in § 7 Abs. 1 festgelegte, einseitige Stärkung des Faches im Vergleich zum bisherigen Stand ist sehr kritisch zu sehen, da gleichzeitig die ECTS-Punkte für die sonderpädagogischen Fachrichtungen gekürzt werden. Wir können dies insbesondere deswegen nicht nachvollziehen, weil durch die Erhöhung der Regelstudienzeit von 9 auf 10 Semester 30 ECTS-Punkte mehr zur Verfügung stehen.

Sinn und Zweck einer Systemakkreditierung ist, dass Studiengänge an der jeweiligen Hochschule akkreditiert werden können und keine weiteren Institutionen eingebunden werden müssen. Diese Regelung wird von § 3 Abs. 3 unterlaufen.

In der gesamten RahmenVO ist nur von „Studienleistungen“ die Rede, die von Beginn des Studiums an im Erweiterungsfach studiert werden können. „Prüfungsleistungen“ sind hier unberücksichtigt geblieben, da sie offenbar schlichtweg übersehen worden sind.

Im Lehramt Sekundarstufe I wurden bisher ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert, jetzt sollen es nur noch zwei Fächer sein, vgl. § 5 Abs. 1. Gerade in den Schularten, in denen von Absolvent*innen der Sekundarstufe I unterrichtet werden wird, besteht der Missstand des fachfremden Unterrichts. Insofern ist es bedauerlich, dass die reguläre Anzahl der zu studierenden Fächer auf zwei beschränkt wurde und sich somit dieser Missstand nur noch verstärken wird.

C. Regelungslücken

Es gibt einige Regelungslücken, die das Ministerium nach eigener Angabe durch Handreichungen schließen möchte. Als solche Lücken betrachten wir folgendes:

Das berufliche Lehramt findet keine Berücksichtigung, obwohl es z.B. an der Universität Heidelberg den Studiengang "Gesundheit und Gesellschaft (Care)" gibt, der leider auch vonseiten der Uni oft vergessen wird. Sollen diese Studierenden also weiterhin Staatsexamen studieren?

Hinsichtlich des Erweiterungsfaches ist nicht geregelt worden, ob es eine Masterarbeit oder eine andere Form der Abschlussprüfung geben soll.

Die Übergangsbestimmungen in § 9 weichen in negativem Sinne deutlich von denjenigen der bisherigen Verordnungen ab: Es fehlt eine Regelung wie in der GymPO § 31 Abs. 2 Satz 2: "Im Fall der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach genehmigtem Rücktritt oder genehmigter Unterbrechung oder im Fall der Wiederholungsprüfung findet diese Bestimmung über den in Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich einer Wiederholungsprüfung Anwendung." und Satz 3 „Bewerber nach Absatz 2, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden, wenn an der entsprechenden Hochschule die Anrechnung ihrer bereits absolvierten Studienleistungen erfolgt ist.“ Die Konsequenz, die sich daraus ergibt, ist, dass Studierende, die aufgrund des Nachholens einer oder mehrerer Fremdsprachen, eines Auslandsaufenthalts oder aus anderen Gründen mehr als sechseinhalb Jahre für ihr Studium benötigen, ihr Studium aber dennoch in Regelstudienzeit abschließen würden, jeglichen Prüfungsanspruch verlieren.

Falls die Ministerien vorhaben, dieses Problem in Handreichungen, die hierzu angekündigt wurden, anzugehen, möchten wir darauf hinweisen, dass solche

Handreichungen nicht rechtlich verbindlich sind und die undurchdachte und mit Problemen behaftete Regelung in § 9 RahmenVO nicht beheben können!

D. Probleme, die schon jetzt absehbar sind:

Bereits jetzt ist absehbar, dass sich weitere Probleme ergeben werden. Indem wir jetzt darauf hinweisen, hoffen wir, dass sie von den Hochschulen rechtzeitig in geeigneter Weise angegangen werden und dadurch gemildert oder ganz aufgefangen werden können.

1. Studiendauer und Fachwechsel - kombiniert mit BAföG

Die im Folgenden genannten Probleme sind solche, die für BAföG-Empfänger*innen nochmals brisanter sind, da für sie ggf. die Studienfinanzierung wegfällt.

Wir befürchten, dass es zu Verzögerungen im Übergang vom Bachelor zum Master kommen wird, wenn beispielsweise Masterstudiengänge nur zum WS zugelassen werden (s.u. D8). Außerdem wird das Praxissemester im Gymnasiallehramt an den meisten Universitäten im 3. Mastersemester liegen. Falls nicht gewährleistet wird, dass jede*r Studierende*r in diesem Semester einen Praktikumsplatz erhält, verlängert sich die Studienzeit aus organisatorischen Gründen, die nicht vom/von der Studierende*n zu vertreten sind, um mindestens ein Semester. Wir gehen davon aus, dass aus diesem Grund ein Praktikumsplatz garantiert wird, um dies zu verhindern.

Wir sehen Regelungsbedarf bezüglich der Garantie, das Masterstudium zu jedem Semester beginnen zu können. Die Aufnahme des Master-Studiums muss zum Winter- wie zum Sommersemester möglich sein. Dies kann auch zur Konsequenz haben, dass man in einem oder auch in beiden Fächern keine Veranstaltungen besuchen kann. In diesem Fall muss aber gewährleistet werden, dass Veranstaltungen aus dem Begleitstudium oder der Fachdidaktik angeboten werden. Eine Unterbrechung, weil man keine Zulassung für das jeweils folgende Semester bekommt, würde z.B. bedeuten, dass die Studierenden aus der Krankenversicherung fallen. Da im Lehramtsstudium klar ist, dass der Master für die Berufsqualifikation erforderlich ist, muss man ununterbrochen studieren können. Sollte hier keine Regelung getroffen werden, besteht die Gefahr, dass Hochschulen den Studienbeginn nur zum Wintersemester anbieten.

Die Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf *de iure* polyvalente Bachelor- und Masterstudiengänge kann zu großer Verwirrung unter denjenigen führen, die interessiert am Lehramtsstudium sind. Dementsprechend wird der Bedarf an Studienberatung in die Höhe schießen. Hier müssen einerseits die Studienberater*innen geschult werden und andererseits für deren Tätigkeit ausreichend Geld zur Verfügung gestellt werden.

2. Fachdidaktik

Die Fachdidaktik im Gymnasiallehramt wird noch schlechter, da es keine professionellen Fachdidaktiker*innen gibt, aber trotzdem mehr Fachdidaktikveranstaltungen abgehalten werden sollen. Wollte man tatsächlich diesen wichtigen Bereich der Lehramtsausbildung stärken, müsste man keine Strukturreform durchführen, sondern - beispielsweise durch wohl effektive Evaluation - für die Verbesserung der Veranstaltungen sorgen. Quantität statt Qualität scheint ein Credo dieser Reform zu sein.

3. Personalmangel

In den Bereichen Inklusion, Deutsch als Fremdsprache (DaF), Bildungswissenschaften und Fachdidaktik werden die personellen Ressourcen der Hochschulen nicht ausreichen. Die Festlegung (Inklusion, DaF) und die Erhöhung (BiWi, Fachdidaktik) der Leistungspunkte in diesen Bereichen führt dazu, dass mehr bzw. überhaupt Veranstaltungen angeboten werden müssen. Das hierfür notwendige Personal ist jedoch momentan nicht vorhanden, sodass es zu Engpässen kommen wird. Der Unterricht an den Hochschulen wird dann - wie man es bereits von zurückliegenden Reformen kennt - entweder von innerhalb kürzester Zeit geschultem und somit unzureichend ausgebildetem Personal oder in extrem großen Gruppen stattfinden. Beides verhindert eine Auseinandersetzung mit Inklusion dient nicht der Umsetzung des Ziels, die angehenden Lehrkräfte adäquat auf ihren späteren Beruf vorzubereiten.

Außerdem kommt es infolge der Reform zu einer Verdoppelung der schriftlichen Abschlussarbeiten, die korrigiert werden müssen. Wir befürchten, dass das derzeitig zum Betreuen befähigte Personal die dafür erforderliche Betreuung nicht leisten können.

4. Abstimmung mit dem beruflichen Lehramt

Das berufliche Lehramt findet keine Berücksichtigung in den bisherigen Verlautbarungen von offizieller Seite. Gerade für die Uni Heidelberg, an der es einzig in Baden-Württemberg den Studiengang "Gesundheit und Gesellschaft (Care)" gibt, stellt dies ein Problem dar.

Der Hinweis, dass es um das berufliche Lehramt in der Reform ja nicht geht, mag stimmen, er verhindert aber vor allem die Diskussion darüber, wie das berufliche Lehramt fortgeführt werden kann, parallel zum neuen gymnasialen Lehramt.

Die Abstimmung des Lehrangebots für das berufliche Lehramt mit den neuen Nicht-Lehramts-Bachelor/Master stellt eine besondere Herausforderung dar - die Studierenden absolvieren nämlich weiterhin Staatsexamen. Wir befürchten, dass den meisten Fächern gar nicht klar ist, dass sie für die Studierenden im beruflichen Lehramt alle "alten" Veranstaltungen weiterhin anbieten müssen.

5. Studienortwechsel

In Baden-Württemberg entwickelt jede Hochschule ohne Abstimmung mit den anderen Hochschulen (außer bei institutionalisierten Kooperationen) ein Studienmodell, sodass die Verteilung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Leistungspunkte völlig unterschiedlich ist.

Besonders im Hinblick auf die Bepunktung der Bachelorarbeit, die zwischen 6 und 12 ECTS-Punkten variiert, wird es bei der Zulassung zum (Fach-)Master zu Problemen kommen.

6. Quereinsteiger*innen

Denjenigen Quereinsteiger*innen, die nicht zwei Fächer studiert haben, wird es gemäß § 2 Abs. 8, der die Höhe der nachholbaren ECTS-Punkte auf 50 beschränkt, unmöglich sein, einen Master of Education zu studieren. Der Master of Education hätte doch gerade Quereinsteiger*innen die Möglichkeit geboten, sich vor dem Referendariat nachzuqualifizieren und nicht unvorbereitet in selbiges starten zu müssen.

7. Erweiterungsfach

Das Erweiterungsfach soll als Master im Umfang von 60 (Grundschullehramt), 90 (Sekundarstufe I, Gymnasium) oder 120 (Gymnasium) ECTS-Punkten angeboten werden. Die Möglichkeit, ein drittes Fach zu studieren ist sinnvoll und notwendig. Allerdings werden die Hochschulen vor großen organisatorischen Problemen stehen: In der RahmenVO ist vorgegeben, dass die Hochschulen es ermöglichen sollen, Studienleistungen (das Ministerium hat übersehen, dass Prüfungsleistungen ebenso zum Studium gehören, s.o. unter [B 6]) für ein Erweiterungsfach bereits im Bachelor zu erwerben. Leider sind aufgrund der Auslastung der Hochschulen die meisten Lehramtsfächer mit einem Numerus Clausus behaftet, sodass sich Studierende bewerben müssen und sich nicht ohne weiteres in ein drittes Fach einschreiben können. Um Veranstaltungen besuchen und somit auch Studienleistungen erwerben zu können, muss man in dem entsprechenden Fach immatrikuliert sein. Diese Regelung kann also nicht funktionieren.

Darüber hinaus stellte sich außerdem die Frage, was mit den finanziellen Zuwendungen passiert, die einem Fach für alle Studierenden zuteil werden, wenn diese zwar Studien- (und wohl auch Prüfungsleistungen?) erwerben, aber nicht offiziell in diesem Fach immatrikuliert sind. Dies würde zu einer nicht unerheblichen Verzerrung des bereitgestellten Geldes und den tatsächlichen Studierendenzahlen führen.

8. Probleme bei Übergang Bachelor/Master

Wir gehen davon aus, dass einige Hochschulen in Baden-Württemberg die Immatrikulation in den Master of Education nur zum Wintersemester möglich

machen werden. Es wird die Regel sein, dass Studierende die Bachelor-Studiengänge nicht innerhalb von 6 Semestern abschließen, sondern mindestens 7 benötigen werden (z.B. bei einsemestrigem Auslandsaufenthalt). Insofern wird die auf das Wintersemester beschränkte Zulassung, die einige Hochschulen jetzt schon festgelegt haben, ein schwerwiegendes Problem darstellen, das sehr viele Studierende betreffen wird. Diese Studierenden werden dann damit konfrontiert sein, dass sie für ein Semester (also während des Sommers) aus dem Studentenwohnheim ausziehen müssen, keinen Studententarif bei der Krankenversicherung und kein BAföG mehr erhalten.

E. Forderungen

Im Folgenden haben wir einige Forderungen aufgelistet. Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung dieser Forderungen zu einer Verbesserung der Lehramtsausbildung führen wird.

1. Forderungen an das Ministerium

Wir fordern

1. , dass alle Master-of-Education-Studiengänge sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden können.
2. eine Masterplatzgarantie an der Hochschule, an der der Bachelor erworben wurde, und zwar ohne Verzögerung.
3. eine Referendariatsplatzgarantie für alle Master-of-Education-Absolvent*innen, wie es bisher mit Staatsexamen auch der Fall ist.
4. , dass der Master of Education formal allen Studierenden, die ein Bachelor- oder anderes grundständiges Studium absolviert haben, offen steht und somit Ein-Fach-Bachelorabsolvent*innen nicht von vornherein von einem Lehramtsmaster ausgeschlossen werden (vgl. §2 Abs. 4 RahmenVO).

[Grundschullehramt]

5. , dass keine ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst im Master hinzu-erworben werden müssen, um einen Masterabschluss zu erhalten.
6. , dass die Regelstudienzeit auf 10 Semester erhöht wird.

[Lehramt Sek I]

7. , dass wieder drei Fächer studiert werden.

[Lehramt Gymnasium]

8. , dass Regelungen zur Abschlussprüfung des Erweiterungsmasters getroffen werden.
9. , dass es eine Garantie für einen Praktikumsplatz für das Schulpraxissemester gibt.

[Praxissemester]

10. , dass das Praxissemester im Lehramt Sekundarstufe I und Gymnasium im Bachelor verortet wird.

11. , dass es eine Garantie für einen Praktikumsplatz in Studienortnähe und einen Fahrtkostenausgleich gibt, wie es im Vorbereitungsdienst der Fall ist.

[Fachdidaktik]

12. , dass das Land Geld für Fachdidaktik-Professuren bereitstellt und gewährleistet, dass die durch die "Qualitätsoffensive Lehrerbildung" geschaffenen Professuren verstetigt werden können.

13. , dass Geld für die Umstellung der Lehramtsstudiengänge bereitgestellt wird.

14. , dass Fachdidaktikprofessor*innen und an den Hochschulen Beschäftigte an Schulen unterrichten können.

15. , dass die Abordnung von Gymnasiallehrkräften zu Forschungszwecken möglich ist.

[Abschlussprüfungen]

16. die Wiedereinführung der verpflichtenden mündlichen Abschlussprüfungen für alle Lehramtsstudiengänge.

2. Forderungen an die Hochschulen

Wir fordern

1. , dass alle Master-of-Education-Studiengänge sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden können.

2. eine Masterplatzgarantie an der Hochschule, an der der Bachelor erworben wurde, und zwar ohne Verzögerung.

3. Fortbildungen zu allen Themen der Tätigkeiten von Lehrkräften im Rahmen von Kooperationen mit den Regierungspräsidien oder Schulen einer Stadt.

4. Absolvent*innenbefragung zur Evaluation des Lehramtsstudiums und der Lehramtsausbildung.

5. die Gewährleistung, dass man ab dem 1. Studiensemester ein Drittfach hinzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen darin erwerben kann.

[Fachdidaktik]

6. die Einrichtung von Fachdidaktikprofessuren (z. B. übergreifende Fachdidaktikprofessuren für "Didaktik von Naturwissenschaften", "Fremdsprachendidaktik" oder Teildominationen wie "Fach XY und seine Didaktik").

7. , dass die Fächer mit dem SSDL und anderen Beteiligten ein Konzept zur Fachdidaktik in der Lehramtsausbildung absprechen.

3. Forderungen an die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (SSDL)

Wir fordern, dass die SSDLs gemeinsam mit den Hochschulen und anderen an der Lehramtsausbildung Beteiligten ein Konzept für die Begleitveranstaltungen der Praktika und die Fachdidaktik in der Lehramtsausbildung entwickeln.

¹ https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/AKs/Lehramt/RahmenVO/1_150227_RahmenVO-KM.pdf

² http://www.studis.de/lak-bawue/fileadmin/lak-bawue/Stellungnahmen/2014_Stellungnahme_zur_RahmenVO.pdf
http://www.studis.de/lak-bawue/fileadmin/lak-bawue/PMs_und_offene_Briefe/Lehramtsreform_25_04_2014.pdf

³ Vgl. http://www.studis.de/lak-bawue/fileadmin/lak-bawue/Beschluesse/Gleichstellung_Maerz_2013.pdf

⁴ Vor allem im Primarbereich müssen viele Lehrer*innen fachfremd unterrichten. Die Möglichkeit des Studiums eines weiteren Faches würde dieses Problem zumindest teilweise abschwächen.

⁵ http://www.studis.de/lak-bawue/fileadmin/lak-bawue/Stellungnahmen/2014_Stellungnahme_zur_RahmenVO.pdf